

Wie entsteht ein strafrechtliches Gutachten?

I. Der Weg zur "Lösung"

1. Lesen des Sachverhalts
2. Einprägen der Fallfragen
3. Erneutes aufmerksames Lesen des Sachverhalts
4. Erstellen einer Lösungsskizze
 - a) Gedankliche Vorprüfung: wer tut oder lässt etwas strafrechtlich u.U. Bedeutsames?
(s.u. II 1) Verwenden Sie hierzu bei einer Hausarbeit zunächst nur einen aktuellen Kommentar, um nicht sogleich - und womöglich vorschnell - zu "ertrinken"!
 - b) Skizzieren der Lösung zum jeweils geprüften Sachverhaltsteil
 - c) Gliederung der Lösung unter Einhaltung der von der Logik gebotenen Vorgaben (dazu u. II 2); i.ü. nach Zweckmäßigkeit (u. II 3) und Lage des konkreten Falls (u. II 4)
 - d) Gewichtung der ermittelten "Probleme": Wo liegen die Schwerpunkte des Falles?
Sodann jeweils
 - aa) Problemstellung
 - bb) Skizze des Meinungsstandes (incl. des jeweiligen Ergebnisses)
 - cc) EntscheidungBei Hausarbeiten kommt hinzu: Ausarbeitung der Lösungsskizze unter Verwendung der einschlägigen Rspr. und Lit.
5. Niederschrift - hierbei sind die jeweiligen Formalien zu beachten (vgl. dazu die "Hinweise zur Anfertigung strafrechtlicher Übungsarbeiten")
6. Durchlesen der Niederschrift, Überprüfung von Rechtschreibung, Grammatik und Satzgefüge (Syntax), eine in ihrer Bedeutung immer wieder völlig unterschätzte Arbeit; vgl. dazu Horn, JURA 1984, 499-502.

II. Aufbaugrundsätze

1. Bestandteile der Fallprüfung
 - a) Straftatbestände und ergänzende Regelungen des AT
 - b) Personen (Subjekte: Täter o. Teilnehmer)
 - c) Tatobjekte (das können auch Menschen sein)
 - d) Handlungsabschnitte (s.u. 4)

2. Zwingende Aufbauregeln
 - a) Täterschaft vor Teilnahme
 - b) Vollendung vor Versuch
 - c) Ohne Straftat gibt es keine(n) Mit-Täter
3. Zweckmäßige Regeln
 - a) Spezieller Tatbestand eigenständiger Art vor generellem (§ 249 vor den §§ 242, 240)
 - b) Qualifikation vor Grundtatbestand (sehr "streitig"). Näheres in der Veranstaltung
 - c) Subsidiärer oder konsumierter Tatbestand nach dem vorgehenden, primär anwendbaren
4. Gesamtaufbau (vgl. Wessels/Beulke, AT, Rn. 855-858)
 - a) Chronologisch, d.h. orientiert an der zeitlichen Abfolge des Geschehensverlaufs ("historisch")
oder
 - b) nach Tätern und Beteiligten oder
 - c) nach Tatkomplexen (kombiniert mit a oder b)

Wichtig: Welcher Aufbau empfehlenswert ist, lässt sich nicht generell entscheiden, sondern immer nur im Hinblick auf den zu bearbeitenden Sachverhalt!